

STADT OSTFILDERN
KREIS ESSLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
"Wittumäcker / Drosselweg"

GEMARKUNG SCHARNHAUSEN

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ENTWURF)

A. Rechtsgrundlagen dieser Satzung sind:

- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) sowie
- die jeweiligen ergänzenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

B. Festsetzungen

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Es sind ausschließlich Flachdächer mit maximale Dachneigung von fünf Grad zulässig.

2. Anforderung an die Gestaltung unbebauter Flächen, der Freiflächen bebauter Grundstücke sowie Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Freiflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrten, Zugänge, Fußwege, Terrassen oder als Spielfläche genutzt werden, als unversiegelte Vegetationsflächen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

3. Freileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

Aufgestellt:
Ostfildern, den 11.04.2024
Fachbereich 3 - Planung